


Arbeitsunfall

Es ist schnell passiert

Eine kleine Unachtsamkeit reicht, schon ist es passiert: Knapp eine Million meldepflichtiger Arbeitsunfälle werden jedes Jahr in Deutschland registriert – seit vielen Jahren mit abnehmender Tendenz, trotzdem immer noch eine beeindruckende Zahl. Meldepflichtig heißt: Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei (Kalender-)Tagen verursachen. Bagatellunfälle sind dabei also noch nicht mitgezählt.



 ARBEIT UND GESUNDHEIT <i>next</i>	Lernziele
<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen, was ein Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall ist • erfahren, was nach einem Arbeits- oder Wegeunfall passieren sollte • erfahren, wie wichtig dabei die Erste Hilfe und die richtige ärztliche Versorgung sind • wissen, in welchen Fällen sie durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind • erfahren, welche Leistungen ihnen im Versicherungsfall zustehen. 	

**Verteilen**

Sie die Jugendseiten next der Zeitschrift ARBEIT UND GESUNDHEIT, Ausgabe 05/2009.



Sie können im Vorfeld diese Themen als Kurzreferate an einzelne TN oder an Kleingruppen vergeben und dann im Plenum vorstellen lassen.

**Kopieren**

und verteilen Sie das Arbeitsblatt auf Seite 4 und die Kopiervorlage auf Seite 5.

Einstieg: Teilen Sie die Jugendseiten next der Mai-Ausgabe von ARBEIT UND GESUNDHEIT aus und bitten Sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN), den Beitrag „Wer denkt denn schon an so was“ zu lesen. Richten Sie als Einstieg in eine kurze Diskussion folgende Fragen an die TN:

- *Wurden Sie schon einmal mit einem Arbeits- oder Wegeunfall konfrontiert? Bei Arbeitskollegen, einem Elternteil, Freunden oder Bekannten?*
- *Wie wurden die Betroffenen versorgt?*
- *Wissen Sie, welche Leistungen sie bekommen haben?*

Verlauf: Informieren Sie die TN durch einen Kurzvortrag (siehe dazu Infos auf den Seiten 2, 3 und 6) mit Gelegenheit zur Diskussion darüber,

- *was ein Arbeits- oder Wegeunfall ist*
- *was nach einem Arbeitsunfall wichtig ist: Erste Hilfe bzw. (not-)ärztliche Versorgung, z. B. durch einen D-Arzt oder im Krankenhaus*
- *welche Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung erbringt*
- *was nach schweren Unfällen zum Tragen kommt: berufliche und soziale Wiedereingliederung, Begleitung durch Berufshelfer.*

Ende: Teilen Sie nun die Kopiervorlage und das Arbeitsblatt aus. Bitten Sie die TN, die Fragen auf dem Arbeitsblatt zu beantworten. Diskutieren Sie die Antworten kurz im Plenum.

Lösungen für das Arbeitsblatt auf Seite 4: 1a, 2b, 3c, 4b, 5c, 6c, 7a, 8c, 9b

Was ist ein Arbeitsunfall?

„Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“ So definiert es das einschlägige Gesetz, das Sozialgesetzbuch VII (§ 8). Als weitere Voraussetzung nennt das Gesetz, dass der Unfall „infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit“ passiert sein muss. Das heißt: bei einer Tätigkeit, die tatsächlich zur Arbeit gehört – und nicht nur während der Arbeitszeit. Wer bei einer privaten Tätigkeit am Arbeitsplatz einen Unfall erleidet, ist nicht versichert. Beispiel: Wenn ein Mechatroniker an seinem Arbeitsplatz in der Kfz-Werkstatt sein eigenes Auto nach Feierabend reparieren darf, ist diese Tätigkeit natürlich nicht versichert.

Wie Arbeitsunfälle sind auch die so genannten Wegeunfälle versichert. Das sind Unfälle zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dieser Versicherungsschutz ist ganz wesentlich durch die Rechtsprechung geprägt worden.

Prinzipiell ist der „unmittelbare“ Weg zwischen Wohnung und Betrieb versichert. Dies muss nicht unbedingt der kürzeste Weg sein. Wenn zum Beispiel ein etwas längerer Weg erheblich schneller ist, so ist auch dieser versichert. Entscheidend dabei: der gewählte Weg erscheint vernünftig gewählt. **Nicht** versichert sind Umwege aus privaten Gründen, weil der Betroffene zum Beispiel eine private Erledigung, einen Einkauf oder Arztbesuch mit dem Arbeitsweg verbinden will und deshalb einen Umweg macht.

Wegeunfälle passieren weitaus weniger häufig als Arbeitsunfälle: Im Jahr 2007 wurden insgesamt etwa 170.000 meldepflichtige Wegeunfälle registriert. Der Versicherungsschutz für diese Unfälle ist deshalb aber nicht weniger wichtig. Sehr viele dieser Unfälle entfallen auf den Straßenverkehr. Und diese haben im Durchschnitt erheblich gravierendere Folgen als die übrigen Unfälle. Etwa 500 tödliche Wegeunfälle werden jährlich verzeichnet. Zum Vergleich: Bei knapp einer Million meldepflichtiger Arbeitsunfälle wurden etwa 600 tödliche registriert. Die Straße ist also eindeutig der gefährlichste Arbeitsplatz!



Für Fahrgemeinschaften hat der Gesetzgeber eine Ausnahme definiert und den Versicherungsschutz erweitert: Schließen sich Arbeitnehmer für den Arbeitsweg zusammen und fahren gemeinsam mit dem Auto zur Arbeit, so sind alle damit verbundenen Umwege versichert. Dies gilt selbst dann, wenn die Beteiligten in unterschiedlichen Betriebsstätten arbeiten.



Methodischer Hinweis



Internet-Hinweis



Arbeitsauftrag



Hintergrundinformationen



Lernziele



Arbeitsblatt



Kopier- / Folienvorlage



Lehrmaterial / Medien



Auch wer am **Betriebs-sport** teilnimmt, ist versichert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe hierzu die Jugendseiten next der Zeitschrift **ARBEIT UND GESUNDHEIT**, Ausgabe 5/2009.

Gefährdet wird der Versicherungsschutz insbesondere durch Alkohol und Drogen: Wenn Suchtmittel die wesentliche Ursache für den Unfall sind, gibt es keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt für Arbeits- und Wegeunfälle gleichermaßen, spielt aber im Straßenverkehr eine besondere Rolle. Auch am Morgen nach einer durchgeführten Nacht kann der Alkoholpegel noch viel zu hoch sein. Hände weg vom Steuer – das ist dann die richtige Entscheidung.

Wichtig ist: Wer einen Wegeunfall erleidet und damit zum Arzt muss, sollte diesen unbedingt darauf hinweisen, dass er oder sie auf dem Arbeitsweg war. Denn Wegeunfälle sind nicht in jedem Fall offensichtlich und direkt erkennbar. Der Arzt sorgt dann, wenn nötig, für die Meldung zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. Darüber hinaus muss auch der Arbeitgeber über einen Wegeunfall informiert werden. Er muss Wegeunfälle melden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert.



Ein **Durchgangsarzt** (D-Arzt) ist ein besonders qualifizierter und von der gesetzlichen Unfallversicherung zugelassener Arzt, häufig ein Unfallchirurg, der regelmäßig Unfälle behandelt und sich auch entsprechend fortbildet. Mit dem D-Arzt-Verfahren stellt die Unfallversicherung sicher, dass die Verletzten qualifiziert und hochwertig behandelt werden.

Den nächstgelegenen D-Arzt findet man bei Bedarf entweder an einem **Ausgang am Schwarzen Brett** oder im Internet unter www.dguv.de, Webcode: d25693

Und wenn es passiert ist?

Wenn ein Arbeitsunfall passiert ist, ist das Wichtigste die sofortige Versorgung: Erste Hilfe ist das Stichwort. Je nach Gefährdung im Unternehmen muss jeder Arbeitgeber für eine entsprechende Anzahl von qualifizierten Ersthelfern sorgen. Diese kümmern sich um den Verletzten, können kleine Unfälle erstversorgen und bei der Entscheidung helfen, ob ein Arzt hinzugezogen werden muss. Wenn ein Verletzter Erste Hilfe erhält, muss dies in einem so genannten Verbandbuch dokumentiert werden. Dieser Nachweis kann helfen, wenn sich die Verletzung später als gravierender herausstellt und der Unfallhergang plausibel gemacht werden soll.

Wenn in großen Betrieben ein Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner vorhanden ist, kann dieser mit einbezogen werden. Eventuell muss der Betroffene zum Arzt gebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss gegebenenfalls ein Notarzt angefordert werden. Wenn eben möglich, soll nach Arbeitsunfällen ein so genannter Durchgangsarzt (D-Arzt) konsultiert werden. Es handelt sich bei diesen Ärzten in der Regel um Unfallchirurgen, besonders qualifiziert und zugelassen von der gesetzlichen Unfallversicherung zur Behandlung ihrer Versicherten. Entscheidend

nach einem Unfall ist natürlich die schnelle Hilfe. Wenn zuerst ein anderer Arzt aufgesucht wird, weil dieser schneller erreichbar ist, so muss dieser Arzt entscheiden, ob eine längere und aufwendigere Behandlung erforderlich ist. Wenn ja, muss er den Verletzten zu einem D-Arzt überweisen. Das D-Arzt-Verfahren dient der Qualitätssicherung, damit alle Unfallverletzten eine möglichst optimale Behandlung bekommen. Viele D-Ärzte arbeiten in Krankenhäusern. Übrigens: Auch für die stationäre Versorgung nach Arbeitsunfällen hat die gesetzliche Unfallversicherung besondere Qualitätsmaßstäbe. Auch Kliniken müssen ihre besondere Qualifikation nachweisen und werden eigens für die Behandlung von Arbeitsunfällen zugelassen.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall bezahlt die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse das gesamte Spektrum an medizinischen Leistungen, von der Erstbehandlung über einen eventuell notwendigen Krankenhausaufenthalt bis hin zu weiteren Reha-Maßnahmen. Wenn eine Krankenhausbehandlung erforderlich ist, stehen auch die hoch spezialisierten Unfallkliniken der Berufsgenossenschaften zur Verfügung.

Wie bei anderen Erkrankungen leistet der Arbeitgeber nach Arbeitsunfällen in den ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung. Danach kommt wieder die gesetzliche Unfallversicherung ins Spiel, die dann ihr Verletztengeld auszahlt: Diese Leistung ist etwas höher als das sonst fällige Krankengeld der Krankenversicherung.

Wenn die Verletzungsfolgen so schwer sind, dass ein Betroffener nicht wieder an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren kann, wird eventuell eine berufliche Wiedereingliederung fällig. Diese Maßnahmen (Aus-, Fort- oder Weiterbildung etc.) werden in der Regel von einem so genannten Berufshelfer koordiniert, besonders spezialisierten Mitarbeitern der Berufsgenossenschaften beziehungsweise Unfallkassen, die in diesen relativ seltenen Fällen die erforderlichen Maßnahmen koordinieren und die Betroffenen beraten. Während dieser Zeiten erhalten die Verletzten weiter Leistungen zum Unterhalt.



Infos zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung – Aufbau, Organisation, Finanzierung – finden Sie in der Unterrichtshilfe Juni 2008. Bezug siehe S. 6.

weiter Seite 6 ►



Wissen Sie Bescheid?

- 1** **Wie viele meldepflichtige Arbeitsunfälle werden jährlich in Deutschland registriert?**

 - a) Etwa eine Million
 - b) Etwa 5000
 - c) Etwa fünf Millionen
- 2** **Nach einem Arbeitsunfall soll man möglichst**

 - a) schnell die Feuerwehr anrufen
 - b) zu einem Durchgangsarzt gehen
 - c) zum Hausarzt gehen
- 3** **Durchgangsarzte**

 - a) behandeln ihre Patienten möglichst schnell
 - b) behandeln nur Notfälle
 - c) sind besonders qualifizierte Ärzte für die Behandlung von Unfällen
- 4** **Arbeitsunfälle sind meldepflichtig,**

 - a) wenn mehr als drei Personen betroffen sind
 - b) wenn sie mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit verursachen
 - c) immer
- 5** **Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sind**

 - a) so etwas wie Gewerkschaften
 - b) verstaatlichte Unternehmen
 - c) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- 6** **Wer finanziert die gesetzliche Unfallversicherung?**

 - a) Der Staat
 - b) Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - c) Arbeitgeber allein
- 7** **Wenn man durch einen Arbeitsunfall dauerhaft geschädigt wird,**

 - a) bekommt man eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - b) bezahlt das die Krankenversicherung
 - c) bezahlt die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers
- 8** **Unfälle auf dem Weg zur Arbeit oder zurück**

 - a) sind nicht versichert
 - b) zahlt die Rentenversicherung
 - c) sind gesetzlich unfallversichert
- 9** **Wer unter Drogen- und Alkoholeinfluss einen Arbeitsunfall verursacht,**

 - a) verliert auch seine Fahrerlaubnis und muss die Führerscheinprüfung noch einmal ablegen
 - b) riskiert den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung
 - c) wird vom Chef nach Hause geschickt, um sich ordentlich auszuschlafen





Arbeits- und Wegeunfälle

Definitionen (Sozialgesetzbuch VII, § 8):

- „Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz (...) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“ (Abs. 1)
- Wegeunfälle: „Versicherte Tätigkeiten sind auch (...)
 1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (...)“ (Abs. 2)

Ein Durchgangsarzt

- ist zumeist (Unfall-)Chirurg
- hat eine besondere Zulassung durch die gesetzliche Unfallversicherung
- arbeitet in einer Praxis oder im Krankenhaus
- besitzt besondere Qualifikationen und Fortbildungen

Zahlen und Fakten 2007

	Meldepflichtig	Neue Renten	Tödlich
Arbeitsunfälle	959.714	17.171	619
Wegeunfälle	167.067	6.170	503



- Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung ist das SGB VII, im Internet verfügbar unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/
- Einen guten Einstieg in die gesamte soziale Sicherung bietet die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): **Soziale Sicherung im Überblick** (Bestell-Nr. A721, www.bmas.de, > Publikationen > Suchfunktion benutzen). Auch als PDF-Download verfügbar: http://www.bmas.de/coremedia/generator/10118/soziale_sicherung_im_ueberblick.html
- Name und Adresse des zuständigen Unfallversicherungsträgers findet jeder Beschäftigte als Pflichtaushang am schwarzen Brett seines Betriebes. Die Adressen findet man außerdem unter www.dguv.de, Webcode: d80
- Der Vertrieb von gedruckten **Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationsschriften** erfolgt entweder über die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse oder kostenpflichtig über Wolters Kluwer Deutschland Kundenservice, Tel.: 02631/8012277, www.wolterskluwer.de Ansicht und Download unter www.dguv.de/bgvr. Regeln und Vorschriften für den Bereich der Unfallkassen gibt es online unter <http://regelwerk.unfallkassen.de>

- Reihe ARBEIT UND GESUNDHEIT Basics: Heft 1: **Grundregeln** (BGI 597-1). Heft 26: **Start in den Beruf** (BGI 597-26). Heft 12: **Erste Hilfe** (BGI 597-12). Alle zu beziehen über den Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Bestell-Fax: 0611/9030-277, E-Mail: vertrieb@universum.de; www.universum.de-shop
- Bereits erschienene next-Ausgabe und Unterrichtshilfe zum Thema **Die gesetzliche Unfallversicherung**. Download unter www.nextline.de (> Lehrkräfte und Ausbilder > Unterrichtshilfe > 2008, Juni)

Hilfreiche Internetadressen:

- www.dguv.de
Internetauftritt des Dachverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- www.nextline.de
Internetauftritt der gesetzlichen Unfallversicherung speziell für Azubis und junge Arbeitnehmer. Mit Informationen und Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte und Ausbilder. Hier findet man auch die älteren next-Ausgaben und Unterrichtshilfen
- www.jwsl.de
Jährliche BG-Aktion mit Wettbewerb für Berufsschulen rund um Sicherheit und Gesundheitsthemen. Mit Unterrichtsmaterialien

Wenn nach Abschluss der medizinischen Behandlung Dauerschäden bleiben (Beispiel: Verlust von Körperteilen, Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit), erhalten die Betroffenen gegebenenfalls eine Unfallrente als Entschädigung. Allerdings nur, wenn die so genannte „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ mit mindestens 20 Prozent eingeschätzt wird.

Die Unfallrente richtet sich nach dem letzten Jahresbruttoverdienst. Von diesem Betrag zwei Drittel sind

eine Vollrente. Davon wiederum errechnen sich die Teilrenten. Ein Beispiel: Wer vor dem Arbeitsunfall im Jahr 18.000 Euro verdiente (brutto), würde als Vollrente (bei 100-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit, zum Beispiel bei einer Querschnittslähmung) 12.000 Euro jährlich beziehungsweise monatlich 1.000 Euro bekommen. Bei einer 20-prozentigen Erwerbsminderung (Beispiel: vollständiger Verlust eines Daumens) wären es 1.400 Euro im Jahr oder 117 Euro im Monat.

Jetzt auch Bestellung der Klassensätze von ARBEIT UND GESUNDHEIT next inklusive Unterrichtshilfe im Internet möglich unter www.universum.de (> Shop > kostenlose Schulmaterialien). Unter www.nextline.de finden Sie alle bereits erschienenen Unterrichtshilfen und next-Beiträge ab 2003, teilweise mit Foliensätzen.

ARBEIT UND GESUNDHEIT <small>next</small>	Vorschau
<p>Folgende Themen werden in den kommenden Unterrichtshilfen behandelt:</p> <p>Juni: Arbeiten mit Kranen</p> <p>Juli: Computersucht</p> <p>August: Infektionsschutz</p>	

Impressum

ARBEIT UND GESUNDHEIT
UNTERRICHTSHILFE MAI 2009
Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin.
Redaktion: Dr. Dagmar Schittly (verantwortlich), Gabriele Albert. Text: Andreas Baader, St. Augustin
Cartoon: Michael Hüter Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon 06 11/ 90 30 - 0, Telefax - 181, Internet www.universum.de oder E-Mail: info@universum.de. Grafisches Konzept: a priori werbeagentur, Wiesbaden. Druck: altmann-druck GmbH, Berlin.

